

# 3. NKF - Weiterentwick- lungsgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen

# Inhalt

**Gesetzentwurf – Anlass und Begründung**

**Änderungen zum Haushaltsausgleich**

**Änderungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses**

**Auswirkungen auf die Kreisumlage**

**Auswirkungen für die Kommunen im Kreis Unna**

# Gesetzentwurf Anlass und Begründung

# 01

# Wesentliche Gründe für den Gesetzentwurf sind

nach Aussage der Landesregierung:

- Finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen absichern
- Planungsunsicherheiten für die Zukunft sollen nicht zu Haushaltssicherungskonzepten führen
- Berücksichtigung der regelmäßig besseren Ergebnisse als im Plan prognostiziert
- Schaffung einer notwendigen Grundlage für eine Altschuldenlösung
- Bürokratieabbau bei der Jahresabschlusserstellung

# Änderungen zum Haushaltsausgleich

# 02

# Neue Stufen des Haushaltsausgleichs im Plan

1. **Ausgleich** von Erträgen und Aufwendungen
2. Ausnutzung **aller Sparmöglichkeiten** und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten
3. Pauschale Kürzung der Aufwendungen von **bis zu 2%** der ordentlichen Aufwendungen (**globaler Minderaufwand**)
4. Veranschlagung eines **Jahresfehlbetrages** im Haushaltsplan, sofern im Zeitraum von drei Jahren ein Haushaltsausgleich nachgewiesen wird
5. **Verrechnung von Jahresfehlbeträgen** aus Vor-  
Jahresabschlüssen mit der allgemeine Rücklage

Nachrangig !

löst  
Genehmigungs-  
pflicht durch  
Aufsicht aus

# Änderungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses

03

# Veränderungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses

- Rangfolge: 1. Ausgleich
  2. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
  3. Soweit diese aufgebraucht ist: Vortrag eines Fehlbetrags und Ausgleich innerhalb von 3 Jahren
- Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage nur noch nachrangig
- Verzicht auf die Darstellung der Teilrechnungen im Jahresabschluss
- Verringerung der Anhangs-Angaben
- Verlängerung des Aufstellungszeitraum von 3 auf 6 Monate

# Auswirkungen auf die Kreisumlage

# 04

# Kreisumlage

- Haushaltssicherung nur noch bei eingetretener Überschuldung (nicht mehr bei „drohender“ Überschuldung im Finanzplanungszeitraum)
- Sonderumlage jetzt erst bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage (nicht schon bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage)
- Einbeziehung von vorgetragenen Jahresfehlbeträgen in die Umlageberechnung

# Auswirkungen auf die Kommunen im Kreis Unna

# 05

# Voraussichtliche Wirkung des 3. NKF-WG

- Die **Finanzsituation** der Städte und Gemeinden ändert sich durch das Gesetz **nicht!**
- die geänderten Regelungen bewirken allenfalls ein Hinauszögern einer Haushaltssicherungspflicht und damit Verschiebung in die Zukunft
- Tilgung neuer Liquiditätskredite innerhalb von 3 Jahren kann zu höheren Zinsaufwendungen führen
- zunächst **keine** Altschuldenlösung
- kein „**frisches**“ Geld vom Land

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## **Kontakt**

Kreis Unna | Der Landrat

Friedrich-Ebert-Str. 17  
59425 Unna

T 0 23 03 27-0  
post@kreis-unna.de

## **Info**

Der Kreis Unna ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch Landrat Mario Löhr, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna.  
Gerichtsstand: Unna

Weitere Informationen: [kreis-unna.de/impressum](https://www.kreis-unna.de/impressum)

## **Copyright**

Sämtliche Urheberrechte an den Inhalten dieser Präsentation stehen ausschließlich dem Kreis Unna zu. Wir haben keine Einwände, wenn Sie Einzelkopien von Seiten oder Teilen davon für Ihren Privatgebrauch fertigen, vorausgesetzt, dass der Urheberrechtshinweis des Kreises Unna erhalten bleibt. Es ist jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt, Seiten oder Teile davon herunterzuladen, um sie kommerziellen Zwecken zuzuführen.